

# **Satzung**

## **zur Durchführung von Bürgerentscheiden**

### **in der Stadt Munster**

Aufgrund der §§ 10, 33 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 24. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beteiligungsrecht, Stimmberechtigung
- § 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes
- § 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften
- § 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids
- § 6 Abstimmungsleiterin
- § 7 Abstimmungsausschuss
- § 8 Abstimmungsvorstand
- § 9 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 10 Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein
- § 11 Abstimmungsverzeichnis
- § 12 Benachrichtigung der Stimmberechtigten
- § 13 Stimmzettel
- § 14 Öffentlichkeit
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Stimmabgabe per Brief
- § 17 Stimmzählung
- § 18 Ungültige Stimme
- § 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Munster.

## **§ 2**

### **Beteiligungsrecht, Stimmberechtigung**

Die Teilnahme an Bürgerentscheiden ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Stimmberechtigt sind die nach § 48 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am Abstimmungstag zur Wahl des Rates Wahlberechtigten.

## **§ 3**

### **Gliederung des Abstimmungsgebietes**

- (1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Munster. Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke, die den Wahlbezirken bei der letzten Kommunalwahl entsprechen. Ausnahme bilden die Wahlbezirke Ilster, Alvern und Töpingen, die in einen Abstimmungsbezirk zusammengefasst werden.
- (2) Die Abstimmung soll in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

## **§ 4**

### **Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften**

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

## **§ 5**

### **Zeitpunkt des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Der/die Abstimmungsleiter/in macht den Termin des Bürgerentscheids und den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung spätestens am 42. Tag vor der Abstimmung ortsüblich öffentlich bekannt.

## **§ 6**

### **Abstimmungsleiter/-in**

Abstimmungsleiter/in ist der/die Bürgermeister/in. Stellvertreter/in ist jeweils der/die Vertreter/in im Amt. Der/die Abstimmungsleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

## **§ 7**

### **Abstimmungsausschuss**

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt der/die Abstimmungsleiter/in. Dem Abstimmungsausschuss gehören als weitere Mitglieder die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses an.
- (2) Der Abstimmungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Abstimmungsleiters/in den Ausschlag.
- (3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Über jede Sitzung des Abstimmungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Abstimmungsverfahrens dies erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.

## **§ 8**

### **Abstimmungsvorstand**

- (1) Der/die Abstimmungsleiter/in bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Für die gesonderte Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses wird eine angemessene Anzahl von Briefabstimmungsvorständen von ihm/ihr berufen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der stellv. Vorsteher/in und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder bestimmt der/die Abstimmungsleiter/in einen/eine Schriftführer/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in.
- (3) Im Übrigen gilt § 12 des NKWG für den Abstimmungsvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

## **§ 9**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder eine Entschädigung, deren Höhe sich

an den bei der Stadt Munster bei allgemeinen Wahlen gewährten Beträgen orientiert.

## **§ 10**

### **Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein**

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Für die Ausstellung von Stimmscheinen gelten die Bestimmungen der § 19 NKWG und § 23 NKWO.

## **§ 11**

### **Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in das alle Personen eingetragen werden, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie stimmberechtigt sind. Geht die Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag verloren, wird die Person aus dem Verzeichnis gestrichen.
- (2) Abstimmungsberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Die Abstimmungsberechtigten können das Abstimmungsverzeichnis ihres Abstimmungsbezirks vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen.

## **§ 12**

### **Benachrichtigung der Stimmberechtigten**

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

## **§ 13**

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und die Antwortalternativen „Ja“ und „Nein“ enthalten. Zusätze sind unzulässig.

## **§ 14**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.

- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

## **§ 15**

### **Stimmabgabe**

- (1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Benachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Benachrichtigung nicht vorliegt, hat sie sich auszuweisen.
- (3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (4) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (5) Die abstimmende Person faltet daraufhin den Stimmzettel in der Art, dass das Abstimmungsverhalten nicht ersichtlich ist, und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (6) Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf Wunsch der abstimmenden Person soll ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes Hilfe leisten.

## **§ 16**

### **Stimmabgabe per Brief**

- (1) Die Stimmabgabe per Brief ist schriftlich zu beantragen. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die Bestimmungen des NKWG und der NKWO über die Briefwahl gelten entsprechend.

- (2) Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person dem/der Abstimmungsleiter/in im verschlossenen Abstimmungsumschlag ihren Abstimmungsschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.

## **§ 17**

### **Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimm Scheine festzustellen. Diese ermittelte Zahl wird anschließend mit der Anzahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

## **§ 18**

### **Ungültige Stimme**

Ungültig ist eine Stimme, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist oder
- b) keine Kennzeichnung enthält oder
- c) beschädigt ist oder
- d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## **§ 19**

### **Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (2) Der/die Vorsteher/in des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an den/die Abstimmungsleiter/in weiter.
- (3) Der/die Abstimmungsleiter/in prüft, ob die Abstimmungsniederschriften vollständig und ordnungsgemäß gefertigt sind. Er/sie stellt auf der Grundlage

der Abstimmungsniederschriften das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet getrennt nach Abstimmungsbezirken unter Einbeziehung der gesondert festgestellten Briefabstimmungsergebnisse zusammen und teilt es dem Abstimmungsausschuss mit. Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Umständen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungshandlung, so klärt der/die Abstimmungsleiter/in den Sachverhalt auf, soweit dies bis zur Sitzung des Abstimmungsausschusses möglich ist.

- (4) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung wie folgt fest:
  1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
  2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
  3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  4. die Stimmverteilung nach Ja- und Nein-Stimmen und
  5. wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet, den Prozentsatz aus dem Verhältnis von Ja-Stimmen zur Zahl der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten.
- (5) Der Abstimmungsausschuss ist berechtigt, Rechenfehler der Abstimmungsvorstände und Zuordnungen von Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen abweichend vom Abstimmungsvorstand zu beschließen. Verbleiben Zweifel an der Gültigkeit von Stimmen oder Stimmzetteln, ist dies in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.
- (6) Der/die Abstimmungsleiter/in unterrichtet den Rat und macht das endgültige Ergebnis unverzüglich ortsüblich öffentlich bekannt.
- (7) Die Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen erfolgt nach den Vorschriften des NKWG und der NKWO.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Munster, 25.09.2020

gez.

Christina Fleckenstein

Bürgermeisterin